



Peter FISCHER-HÜFTLE

Neues zur Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

Abbildung 1

Holzeinschlag im Wirtschaftswald (Foto: Stefan Ott/piclease).

Das Obergericht (OVG) Bautzen hat der Stadt Leipzig verboten, den Forstwirtschaftsplan innerhalb des Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiets „Leipziger Auensystem“ zu vollziehen, bevor eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Demnach ist ein Forstwirtschaftsplan als Projekt anzusehen und insgesamt einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Dabei sind die anerkannten Vereinigungen zu beteiligen, und zwar bereits in der Phase der Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung). Die Entscheidung beruht auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und ist daher auch für die Aufstellung der Forstwirtschaftspläne in Bayern von Bedeutung.

Größere Teile des Leipziger Stadtwalds liegen im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und dem Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“. Diese Flächen bilden zugleich Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Das Obergericht Bautzen hat der Stadt Leipzig per einstweiliger Anordnung verboten (OVG BAUTZEN 2020), den Forstwirtschaftsplan 2018 zu vollziehen, soweit dieser Sanitärhiebe, Femelhiebe/Femelungen, Schirmhiebe und Altdurchforstungen innerhalb des FFH-Gebiets „Leipziger Auensystem“ und des Vogelschutzgebiets „Leipziger Auwald“ vorsieht, bevor eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Grünen Liga Sachsen e.V. durchgeführt wurde. Wie kam es zu dieser Entscheidung?

1. Hintergrund und Gegenstand der Entscheidung

Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (FFH-RL) fordert Maßnahmen, um in Natura 2000-Gebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie deren erhebliche Störung zu vermeiden (dazu § 33 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]). Für Pläne und Projekte verlangt Art. 6 Abs. 3–4 FFH-RL darüber hinaus eine präventive Kontrolle (EuGH 2018a) in Form einer Verträglichkeitsprüfung (dazu § 34 BNatSchG). 2018 wurde mit der Bialowieza-Entscheidung des EuGH (EuGH 2018b) deutlich, dass die Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten dem dort geltenden Rechtsregime unterliegt und keine

Sonderstellung genießt. Es war nur eine Frage der Zeit, bis sich deutsche Gerichte mit den Konsequenzen wie Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung, Funktion von Managementplänen sowie Vereinsbeteiligung und -klage zu befassen hatten. Dieser Moment war gekommen, als die Grüne Liga Sachsen e.V. die Beteiligung der anerkannten Vereinigungen beim Forstwirtschaftsplan für den Leipziger Stadtwald einklagte.

In der „Forsteinrichtung“ für den Zeitraum 2014 bis 2023 wird vermerkt, ein großer Teil des Leipziger Stadtwalds liege in Natura 2000-Gebieten, und empfohlen, die im Entwurf vorliegenden Managementpläne als Planungsgrundlage zu nutzen. Der streitige Forstwirtschaftsplan 2018 beschreibt Art und Umfang der geplanten forstlichen Maßnahmen. Im Abschnitt „Präzisierung des jährlichen forstlichen Wirtschaftsplanes 2018 aufgrund der Prüfung der FFH-Konformität“ heißt es, durch die vorgegebene Methodik sei es nicht möglich, im forstlichen Wirtschaftsplan bestimmte naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich wichtige Details zu beschreiben (daran zeigt sich, dass die Tragweite des FFH-Schutzregimes im Forstbereich auch nach Jahren noch nicht ausreichend bekannt ist oder aber ignoriert wird). Die Sanitärhiebe betreffen die Entnahme kranker und potenziell gefährlicher Bäume zur Verkehrssicherung an stark genutzten Wander- und öffentlichen Verkehrswegen, Spielplätzen und so weiter. Der Wald sei stark vom Eschentriebsterben betroffen. Die Naturschutzbehörde prüfte laut ihrem Schreiben an die Forstbehörde den Forstwirtschaftsplan im Entwurf. Hinweise und Bedenken der Naturschutzbehörde seien besprochen und in den Plan eingearbeitet worden.

2. Zu den Gründen der Entscheidung des Gerichts

Das Gericht hatte sich mit allen wesentlichen Elementen des FFH-Schutzregimes zu befassen, beginnend mit der rechtlichen Bewertung des Forstwirtschaftsplans 2018. Dieser falle nicht unter § 36 BNatSchG, weil er weder nachfolgende Zulassungsverfahren noch andere behördliche Entscheidungen beeinflusse. Er beschreibe konkrete Maßnahmen der Forstbewirtschaftung und sei als Projekt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) anzusehen. Er unterliege einer Prüfung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, weil er geeignet sei, diese erheblich zu beeinträchtigen, wozu es unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips schon ausreiche, wenn anhand

objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Das entspricht der EuGH-Rechtsprechung. Was unter Projekt zu verstehen ist, wurde bereits dargestellt in FISCHER HÜFTLE (2020a).

Die Regelungen in den Natur- und Landschaftsschutzverordnungen seien wegen der Größe und Diversität der Natura 2000-Gebiete nicht geeignet, die Frage zu beantworten, ob die konkret beabsichtigte Nutzung auf zirka 164,3 ha ein Gebiet erheblich beeinträchtigt. Mangels naturschutzfachlicher Erhebungen zu den vorgesehenen Maßnahmen könne „nicht ausgeschlossen werden, dass bei deren Umsetzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets eintreten kann“. Es gebe keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die vernünftige Zweifel an einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets ausschließen. Bereits aufgrund des Umfangs der Maßnahmen liege auf der Hand, dass deren Umsetzung den Erhaltungszustand eines vorhandenen Lebensraums verändern könne – so auch den Erhaltungszustand der Avifauna, etwa infolge des Wegfalls von Nistmöglichkeiten. Dem erwähnten Schreiben der Naturschutzbehörde lasse sich außer dem Umstand, dass die Naturschutzbehörde ihr Einverständnis zum Forstwirtschaftsplan erteilt hat, nicht entnehmen, wann und auf welche Art und mit welchem Ergebnis eine Prüfung der FFH-Konformität erfolgt sein soll. Eine etwaige FFH-Prüfung sei auch nicht dokumentiert (BVERWG 2007).

Eine Verträglichkeitsprüfung sei nicht etwa deswegen entbehrlich, weil vergleichbare Maßnahmen bereits vor Ausweisung der Natura 2000-Gebiete vorgenommen wurden. Denn Femelungen, Durchforstungen, Sanitärhiebe und so weiter könnten nicht als wiederkehrende und gleichartige Maßnahmen angesehen werden. Sie würden regelmäßig an verschiedenen Orten des Gebiets durchgeführt, sodass sich ihre FFH-Verträglichkeit auch unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung des gesamten Gebiets jeweils neu stelle (vergleiche EuGH 2010a; EuGH 2018c).

Das Gericht prüfte zudem, ob die im Forstwirtschaftsplan 2018 vorgesehenen Maßnahmen deswegen keiner Verträglichkeitsprüfung unterliegen, weil sie unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets dienen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Dabei orientiert es sich an Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, der von der Prüfung nur

Projekte ausnimmt, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind. Daher müsse es sich um unmittelbar mit der Erfüllung der Erhaltungsziele in Verbindung stehende und dazu erforderliche Tätigkeiten handeln. Dazu reiche es nicht aus, dass die Maßnahmen mit den im Managementplan formulierten Erhaltungszielen vereinbar sind. Sie müssten für die Verwirklichung der Erhaltungsziele unmittelbar erforderlich sein (vergleiche EuGH 2010b).

Da der Managementplan keine Sanitärhiebe vorsehe, dienten diese im Unterschied zu den sonstigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen nicht der Gebietsverwaltung (sondern der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht). Aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeit der forstlichen Maßnahmen könne hier keine Trennung von Maßnahmen der Gebietsverwaltung von solchen Maßnahmen erfolgen, die anderen Zwecken dienen. Daher sei der Forstwirtschaftsplan insgesamt einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Soweit sich Sanitärhiebe als Reaktion auf aktuelle Probleme (etwa der Verkehrssicherheit) darstellten, könnten sie trotz einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung im Weg der Ausnahme nach Maßgabe von § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG beziehungsweise Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zulässig sein.

3. Übertragbarkeit der Entscheidung und Folgen für die Waldbewirtschaftung

Das Gericht gibt damit die Tragweite des Natura 2000-Schutzregimes zutreffend wieder. Dies gilt gleichermaßen für Staats- und Privatwald. Für das Vorliegen eines Projekts ist im Übrigen keine längerfristige Planung erforderlich. Jede Maßnahme der aktiven Waldbewirtschaftung einschließlich Wegebau, Schutzwaldsanierung und so weiter reicht aus. Auch bei auf den ersten Blick unbedeutenden Maßnahmen in einem Natura 2000-Gebiet kommt man daher jedenfalls nicht um eine Abschätzung der Verträglichkeit (Vorprüfung) herum. Der Managementplan hat nicht zuletzt die Aufgabe, dem Bewirtschafter die erforderliche Gewissheit und Rechtssicherheit zu verschaffen, indem er darstellt, welche Maßnahmen auf welchen Flächen unbedenklich sind und keiner weiteren Überprüfung bedürfen. Er nimmt so die Vorprüfung vorweg und vermeidet weiteren Aufwand und unliebsame Überraschungen für den Waldbesitzer. § 4 der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (BayNat2000V) schreibt Managementpläne vor. Zuständig ist nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG die Naturschutzbehörde, dies gilt

auch für Waldgebiete (EGNER 2020). Die in Bayern aktuell übliche Aufstellung dieser Pläne durch die Forstbehörden widerspricht dem Gesetz in diesem Punkt.

4. Zu den Beteiligungsrechten anerkannter Naturschutzverbände

Warum muss die Grüne Liga Sachsen e. V. an der Verträglichkeitsprüfung beteiligt werden, obwohl § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG dies erst bei einem unverträglichen Projekt im Abweichungsverfahren (§ 34 Abs. 3–5 BNatSchG) vorsieht? Grund ist der „Anwendungsvorrang“ des Europarechts, dessen Bestandteil die Aarhus-Konvention (AK) ist (EuGH 2011; EuGH 2016a; FISCHER-HÜFTLE 2018). Nach dieser ist die Öffentlichkeit unter anderem zu beteiligen, wenn eine geplante Tätigkeit erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann (Art. 6 Abs. 1 lit. b Satz 1 AK), etwa wenn ein Verfahren zur Genehmigung eines Projekts gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL eröffnet wird (EuGH 2016b; EuGH 2017). Daher ist eine anerkannte Vereinigung durch Art. 6 Abs. 3 FFH-RL i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b AK berechtigt, in der durch Art. 6 Abs. 3, 4 und 7 AK geregelten Weise am Verfahren über einen Antrag auf Genehmigung eines Projekts mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt beteiligt zu werden, soweit dabei eine der von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (§ 34 BNatSchG) erfassten Entscheidungen zu treffen ist. Der EuGH zählt dazu unter anderem die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts in einem Schutzgebiet beziehungsweise die Entscheidung, keine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (EuGH 2016c). Das OVG Bautzen folgt dieser EuGH-Rechtsprechung. Die Vereinsmitwirkung ist daher bereits bei der Vorprüfung geboten, denn diese ist integraler Bestandteil der Verträglichkeitsprüfung (EuGH 2018d).

5. Fazit der Entscheidung für die Anwendungspraxis

Ist – wie häufig der Fall – für ein Projekt im Rahmen der Waldbewirtschaftung kein anderweitiges Verfahren vorgeschrieben, greift die Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 6 BNatSchG ein und die Naturschutzbehörde (Art. 22 Abs. 1 BayNatSchG) hat die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um den Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung und Vereinsbeteiligung zu entsprechen. Wird das Projekt von einer Behörde durchgeführt, gilt Art. 22 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG auch für die Vorprüfungsphase. Daher muss die Verträglichkeitsabschätzung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (und mit

Vereinsbeteiligung) erfolgen und darf nicht der das Projekt durchführenden Behörde allein überlassen werden. Gesetzwidrig sind daher die Zuständigkeitsregelungen der „Gemeinsamen Vereinbarung zwischen Naturschutzverwaltung und Forstverwaltung in Bayern“ vom 15.09./09.10.2015 betreffend Schutzwaldsanierung und Natura 2000 und Nr. 9.5 der GemBek vom 04.08.2000 (AllMBl. S. 544) und Nr. 3 b). Die Behörde darf das Projekt erst nach positivem Abschluss des Verfahrens durchführen.

Eine vertiefte Darstellung aller damit zusammenhängenden Fragen gibt der Verfasser an anderer Stelle (vergleiche FISCHER-HÜFTLE 2018; FISCHER-HÜFTLE 2020b; FISCHER-HÜFTLE 2021a, 2021b).

Literatur

- BVERWG (= BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, 2007): Urteil vom 17.01.2007. – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 70 unter Bezug auf die EuGH-Rechtsprechung.
- EGNER, M. (2020): Kommentierung von Art. 44 BayNatSchG (Erl.3) – In: FISCHER-HÜFTLE, P., EGNER, M., MESSERSCHMIDT, K. & MÜHLBAUER, H.: Naturschutzrecht in Bayern. – Loseblatt, Stand 10/2020.
- EUGH (= EUROPÄISCHER GERICHTSHOF, 2010a): Urteil vom 14.01.2010. – C-226/08 Rn. 47 – Ausbaggerung einer Fahrrinne.
- EUGH (= EUROPÄISCHER GERICHTSHOF, 2010b): Urteil vom 04.03.2010. – C-241/08 Rn. 55.

- EUGH (= EUROPÄISCHER GERICHTSHOF, 2011): Urteil vom 08.03.2011. – C-240/09, NuR 2011: 346 Rn. 30.
- EUGH (= EUROPÄISCHER GERICHTSHOF, 2016a): Urteil vom 08.11.2016. – C-243/15, NuR 2016: 840 Rn. 45.
- EUGH (= EUROPÄISCHER GERICHTSHOF, 2016b): Urteil vom 08.11.2016. – C-243/15, NuR 2016, 840 Rn. 47, 57.
- EUGH (= EUROPÄISCHER GERICHTSHOF, 2016c): Urteil vom 08.11.2016. – C-243/15, NuR 2016, 840 Rn. 49-61.
- EUGH (= EUROPÄISCHER GERICHTSHOF, 2017): Urteil vom 20.12.2017. – C-664/15, NuR 2019, 395 Rn. 38.
- EUGH (= EUROPÄISCHER GERICHTSHOF, 2018a): Urteil vom 17.04.2018. – C-441/17, NuR 2018: 327. – In: EurUP 2020/45 Rn. 118.
- EUGH (= EUROPÄISCHER GERICHTSHOF, 2018b): Urteil vom 17.04.2018. – C-441/17, NuR 2018: 327.
- EUGH (= EUROPÄISCHER GERICHTSHOF, 2018c): Urteil vom 07.11.2018. – C-293/17 und C-294/17 Rn. 73, 83, 86 – Ausbringung von Düngemitteln.
- EUGH (= EUROPÄISCHER GERICHTSHOF, 2018d): Urteil vom 12.04.2018. – C-323/17 Rn. 27 – „Vorprüfungsphase“.
- FISCHER-HÜFTLE, P. (2018): Beteiligungs- und Klagerechte im Naturschutz – Fortsetzung folgt. – NuR 2018: 735 ff.
- FISCHER-HÜFTLE, P. (2020a): Naturschutzrechtliche Anforderungen bei der Sanierung oder Neubegründung von Schutzwald in Natura 2000-Gebieten und geschützten Biotopen. – ANLiegen Natur 42(1); www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/schutzwald/.
- FISCHER-HÜFTLE, P. (2020b): Rechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft in Natura 2000-Gebieten. – NuR 2020, 84.
- FISCHER-HÜFTLE, P. (2021a): Projektbegriff, Verträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinsklagerecht bei der Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten. – EurUP 2021(1), im Erscheinen.
- FISCHER-HÜFTLE, P. (2021b): Kommentierung von § 63 BNatSchG – In: Schumacher, J. & FISCHER-HÜFTLE, P.: BNatSchG. – 3. Aufl. 2021, im Erscheinen.
- OVG Bautzen (= Obergerverwaltungsgericht Bautzen, 2020): Beschluss vom 09.06.2020. – 4 B 126/19, NuR 2020: 471 ff.



Autor

Peter Fischer-Hüftle,
Jahrgang 1946.

1973 Verwaltungsgericht Regensburg; 1974 Bayerisches Staatsministerium des Innern; 1977 Regierung der Oberpfalz; 1979 Verwaltungsgericht Regensburg, 1992 Vorsitzender Richter, Schwerpunkt seit 1986 Naturschutzrecht; 2003 Lehrauftrag für Naturschutzrecht an der Universität Passau: seit 1975 Veröffentlichungen zum Naturschutzrecht (unter anderem BNatSchG-Kommentar); seit 1979 Mitwirkung an zahlreichen Tagungen und Lehrgängen der ANL und in anderen Bundesländern; Mitherausgeber der Zeitschrift „Natur und Recht“; 2001 Umweltmedaille des Freistaats Bayern; seit 2011 Rechtsanwalt.

+49 941 29797969
fischer-hueftle@t-online.de

Zitiervorschlag

FISCHER-HÜFTLE, P. (2021): Neues zur Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten. – ANLiegen Natur 43(1): 89–92, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen/

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Anliegen Natur](#)

Jahr/Year: 2021

Band/Volume: [43_1_2021](#)

Autor(en)/Author(s): Fischer-Hüftle Peter

Artikel/Article: [Neues zur Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten 89-92](#)